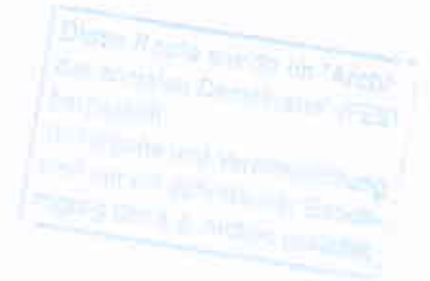


Tarifvertrag Nr. 377

vom 14. Dezember 1984



Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt III

Auszubildende

§ 5

Vergütungstarifvertrag

1. Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt § 6 des Tarifvertrages Nr. 373.
2. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM
im 4. Ausbildungsjahr	771,94 DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 2 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,-- DM.

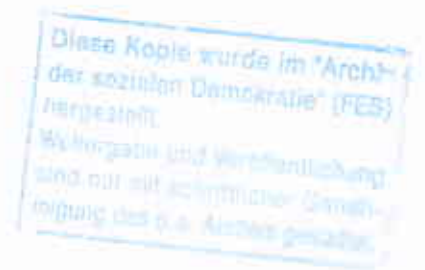
Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

4. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 2 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb bei Gewährung von

Kost	um	127,95 DM
Unterkunft	um	44,19 DM
Kost und Unterkunft	um	172,14 DM

monatlich zu kürzen.

5. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 172,14 DM.

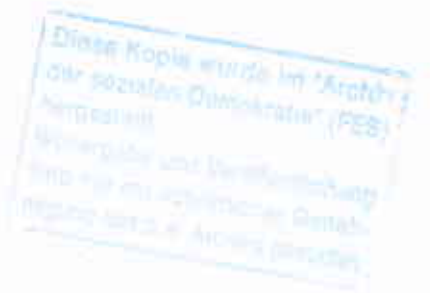


§ 6

Änderungen im TV Azb

1. § 14 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 1. April 1984 wieder in Kraft gesetzt.
2. § 22 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"§ 14 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1987,".



Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 7

Einmalzahlung

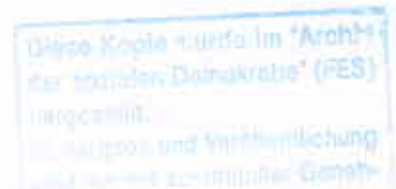
- (1) Der Angestellte und Arbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.
- (2) Die Einmalzahlung beträgt 240,-- DM.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten die Einmalzahlung zu dem Teil, der sich aus der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ergibt.

18 Jahre alte Angestellte erhalten 96 v. H. der Einmalzahlung. Für noch nicht 18 Jahre alte Angestellte und Arbeiter bemißt sich die Einmalzahlung nach den sich aus § 25 Abs. 4 TV Ang bzw. § 10 Abschnitt I Abs. 6 TV Arb ergebenden Vomhundertsätzen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

- (3) Hat der Angestellte oder Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 in einem unter den TV Arb bzw. TV Ang fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Angestellter oder Arbeiter gewesen wäre.
- (4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Angestellte oder Arbeiter wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.



- (5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Angestellte oder Arbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 aus einem nach dem TV Azb oder TV Nr. 308 geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,-- DM.
- (6) Die Einmalzahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Angestellte oder Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.
- (8) Auszubildende, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Ausbildungsvergütung gemäß TV Azb oder TV Nr. 308 erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 85,-- DM. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1, 2 und 8

Hat das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 8 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 7 am 1. Dezember 1984 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohn tariffverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

